

WÖRTERBUCH  
DER WIRTSCHAFT

VON

FRIEDRICH BÜLOW

Dr. habil.

---

ALFRED KRÖNER VERLAG · LEIPZIG

© 1936

worden, bei denen der Warenverkehr zwischen Ländern nicht durch Zahlung in Devisen, sondern durch Verrechnung sämtl. Warenlieferungen von Land zu Land ausgeglichen wird. Geschäfte, die einem solchen Waren-clearing unterliegen, bezeichnet man als Gegenseitigkeitsgeschäfte.

**Konditionenkartelle** sind → Kartelle, die lediglich einheitliche Verkaufsbedingungen unter Verzicht auf die Festlegung von Preisen vereinbaren, eine Kartellform, die vor allem in der Textilindustrie, wo sehr ungleichmäßige Preisbedingungen vorliegen und sehr verschiedenartige Artikel, die zudem noch stark geschmacks- und modebedingt sind, hergestellt werden, eine wichtige Rolle spielt.

**Konjunkturbewegungen** sind die auf mangelhafter Ineinsetzung von Bedarf und Deckung beruhenden Schwankungen der Wi. Im übertragenen Sinne ist Konjunktur der Ausdruck für die Wi.lage und wird häufig im Sinne „guter Konjunktur“ gebraucht. Das Ende der alten Weltmarktwi. hat auch die Theorien über die K. schwer erschüttert und deutlich gezeigt, wie

Selbsthilfeverkaufs herausgestellt hat. Die Höhe des Schadens wird durch den Unterschied zwischen den erzielten Preisen und dem vereinbarten Lieferungspreis bestimmt. Der k. Sch. ergibt sich also nicht aus abstrakter Berechnung, sondern aus den tatsächl. Umständen des konkreteren Einzelfalls.

**Konkurrenz** → Wettbewerb.

**Konkurrenzklauseel**, Konkurrenzverbot → Wettbewerbsverbot.

**Konkurs** ist der durch die K.ordnung von 1879 sowie die dazu erlassenen Verordnungen geregelte Zwangsvollzug der persönl. Haftung des zahlungsunfähigen Schuldners unter Verwaltungsgemeinschaft der Gläubiger d. h. das über das Vermögen des Schuldners verhängte gerichtl. Verfahren zur Befriedigung der Gläubiger. Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn ein Schuldner seine fälligen Verbindlichkeiten ganz oder einem wesentlichen Teil gegenüber zwar voraussichtlich dauernd nicht mehr zu erfüllen vermag. Sie tritt äußerlich in Erscheinung durch Zahlungseinstellung. Das K.verfahren umfaßt die gesamte der Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des G.